

# Deutsche auf Abruf?

## Argumente gegen die Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht

*Im Sommer hat sich ein breites Spektrum gesellschaftlicher Institutionen, darunter die beiden großen Kirchen, mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit gewandt und die Abschaffung der so genannten Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahr 1999 gefordert. Diese stelle im Letzten die Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft in Frage.*

Zum 1. Januar 2000 wurde das aus dem Jahre 1913 stammende Staatsangehörigkeitsrecht durch die damalige rot-grüne Bundesregierung novelliert (vgl. HK, Juli 1999, 345 ff.). Der ursprüngliche Entwurf sah einerseits wesentliche Erleichterungen bei der Einbürgerung (Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Antrag) vor; auch bei der Einbürgerung sollte Mehrstaatigkeit generell hingenommen werden. Noch tiefer gehende Bedeutung hatte die Einführung von so genannten ius-soli-Elementen: Während bis dahin die Staatsangehörigkeit ausschließlich von den Eltern „geerbt“ wurde, und auch durch dieses „Ius-sanguinis-Prinzip“ schon vielfach Doppelstaatsangehörigkeit aus einer wachsenden Zahl von binationalen Ehen resultierte, sollte nun als weiteres Element der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland (ius soli) hinzukommen, vorausgesetzt, dass mindestens ein Elternteil über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt. Nach dem Regie-

rungsentwurf hätte auch dieses Element zur Mehrstaatigkeit geführt, da regelmäßig über die Abstammung von ausländischen Eltern zugleich deren Staatsangehörigkeit miterworben wird.

Gegen beide Elemente – Erleichterung bei der Einbürgerung und ius soli – wandten sich die Unionsparteien mit dem Ruf „kein Doppelpass“. Eine in ihrer Breitenwirkung von den Regierungsparteien zunächst unterschätzte Unterschriftenaktion von CDU und CSU gegen die Pläne zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und vor allem gegen die dort vorgesehene Hinnahme von Mehrstaatigkeit konnte von ihrem Beginn um die Jahreswende 1998/99 bis zum Abschluss im Mai 1999 rund 5 Millionen Bürgerinnen und Bürger mobilisieren. Der Wahlsieg Roland Kochs in Hessen, der mit seiner bundesweit ausgedehnten Kampagne „Nein zum Doppelpass“ auf Stimmenfang gegangen war, veränderte die politi-

schen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat. Nicht nur die generelle Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeiten bei Einbürgerung musste aufgegeben werden, sondern auch das *ius soli* wurde beschnitten.

Die ursprünglich geplante dauerhafte Akzeptanz der hieraus folgenden Doppelstaatsangehörigkeit wurde aufgrund des Widerstandes von CDU und CSU im Bundesrat im Jahr 1999 als Kompromisslösung in eine so genannte Optionsregelung umgewandelt, innerhalb derer sich die betroffene Personengruppe zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden muss: Gibt einer

bis zum 23. Lebensjahr seine fremde Staatsangehörigkeiten nicht auf, verliert er automatisch die deutsche.

Von dieser Regelung sind dabei nicht nur junge Menschen betroffen, die nach der Reform geboren wurden. Eine Übergangsregelung ermöglichte es ausländischen Kindern, die damals höchstens zehn Jahre alt waren, auf Antrag in den *Ius-soli*-Erwerb einbezogen zu werden, wenn sie bei ihrer Geburt die Voraussetzungen erfüllten. Seit Einführung dieser *Ius-soli*- beziehungsweise Geburtsortrecht-Regelung kommen jährlich etwa die Hälfte der Kinder ausländischer Eltern (rund 40 000) als Deutsche in Deutschland zur Welt.

## Abkehr von den Konzepten einer Integration auf Zeit

Die Diskussion um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts war dabei eng verbunden mit der Erkenntnis, dass Deutschland als faktisches Einwanderungsland zu betrachten sei. Bis zum Bericht der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ im Jahre 2001, mithin also über 40 Jahre nach Beginn der Gastarbeiteranwerbung in den fünfziger und sechziger Jahren, hatte es gedauert, bis diese Erkenntnis politisch konsensfähig wurde (vgl. HK, Januar 2002, 12ff.). Die über 40 Jahre gebetsmühlenhaft vorgetragene Behauptung „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ wurde und wird von Fachleuten als die Lebenslüge der deutschen Ausländerpolitik bezeichnet. Durch sie wurden die wichtigen Weichenstellungen in integrationspolitischer Hinsicht versäumt beziehungsweise verschleppt; teilweise prägt sie bis heute sowohl den politischen Diskurs wie auch behördliche Umgangsformen mit den Einwanderern.

Aufschlussreich bleibt der Blick auf die Vorgeschichte zur Diskussion um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts: Zu-

nächst im kirchlichen Bereich waren bereits zu Beginn der siebziger Jahre Stimmen laut geworden, die – eineinhalb Jahrzehnte nach Beginn der Anwerbung – von einer faktischen Einwanderungssituation sprachen. Genannt seien hier exemplarisch die Erklärungen des Ökumenischen Pfingsttreffens und die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes von 1971 sowie der einschlägige Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1973. All diesen Äußerungen war gemeinsam, dass sie vor dem Hintergrund der konstatierten faktischen Einwanderungssituation zwar ein Daueraufenthaltsrecht forderten, zu der naheliegenden Frage erleichterter Einbürgerung jedoch noch nicht Stellung bezogen.

Ein Paradigmenwechsel in der deutschen Ausländerpolitik kündigt sich mit dem Memorandum des ersten Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, *Heinz Kühn*, im Jahr 1979 an, in dem ausgeführt wird: „Die unvermeidliche Anerkennung der faktischen Einwanderungssituation macht eine Abkehr von den Konzepten der Integration ‚auf Zeit‘ erforderlich. An ihre Stelle muss ein Maßnahmenbündel treten, das den Bleibewilligen die Chance zu einer vorbehaltlosen und dauerhaften Eingliederung eröffnet.“ Mit diesem Memorandum begannen auch die Reformbestrebungen des aus dem Jahre 1913 stammenden Staatsangehörigkeitsrechts. Kühn forderte für in Deutschland geborene beziehungsweise aufgewachsene ausländische Jugendliche ein Optionsrecht („Einbürgerung per Postkarte“) sowie eine generelle Überprüfung des Einbürgerungsverfahrens mit dem Ziel größerer Rechtssicherheit und stärkerer Berücksichtigung der legitimen besonderen Interessen der ausländischen Familien.

Bereits bei den jährlich stattfindenden „Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht“ an der Akademie der Diözese Rottenburg Stuttgart kam im Jahr 1986 das Thema „Doppelstaatsangehörigkeit“ in einer sehr kontroversen Auseinandersetzung zur Sprache. Kernpunkt der Diskussion war die aus dem Europäischen Abkommen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit folgenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurden. So waren auch seit Mitte der achtziger Jahre im Europarat Bestrebungen im Gange, dieses Abkommen (dessen Entstehungsgeschichte zeitlich vor der millionenfachen Gastarbeiter-Einwanderung in Europa und der daraus resultierenden neuen Mobilität lag) den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Ablehnung von Mehrstaatigkeit zu modifizieren.

Politischer Widerstand gegen diese Bestrebungen kam vor allem aus Deutschland, obwohl gerade hier vor allem durch die wachsende Zahl von Kindern aus binationalen Ehen, besonders aber durch den Spätaussiedlerzuzug die Zahl der „Doppelstaater“ rasant gewachsen war: Man ging bereits Ende der achtziger Jahre von mehr als zwei Millionen aus. *Kay Hailbronner*, einer der bekanntesten deutschen Experten im Aus-

länder- und Staatsangehörigkeitsrecht, argumentierte schon Anfang der neunziger Jahre gegenüber dem oft gehörten Einwand, die doppelte Staatsangehörigkeit relativiere die Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen und die daraus abgeleitete gegenseitige Treue- und Schutzpflicht: Dieses Prinzip dürfe nicht losgelöst definiert werden von der konkreten politischen und sozialen Situation, in der sich ein Staatsvolk befinde.

Alle westeuropäischen Staaten befänden sich, so Hailbronner, infolge der Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in einem tiefgreifenden Wandlungsprozess, der in allen westeuropäischen Staaten auf die Offenheit gegenüber den eingewanderten ausländischen Arbeitnehmern und ihren kulturellen Traditionen ausgerichtet sei. Dazu gehöre, dass mit einer dauernden Anwesenheit auf dem eigenen Staatsgebiet und einer Integration in die sozialen und ökonomischen Verhältnisse des Aufnahmelandes politische Mitwirkungsrechte verbunden seien. „Es widerspräche elementaren Demokratievorstellungen, einen erheblichen Teil der im Inland lebenden Bevölkerung für Generationen kraft ihrer Herkunft beziehungsweise ausländischen Staatsangehörigkeit von der Teilnahme an der staatlichen Gemeinschaft auszuschließen.“

Die Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht im Jahr 1995 gaben schließlich den Impulse für eine Initiative von CDU/CSU-

Bundestagsabgeordneten zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts. Die so genannten „Jungen Wilden“ konnten unter Führung von *Peter Altmaier*, *Eckhard von Klaeden* und *Norbert Röttgen* zeitweise so viele Mitglieder ihrer Fraktion für eine Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts mit größerer Offenheit gegenüber der Hinnahme von Mehrstaatigkeit gewinnen, dass damit eine interfraktionelle Mehrheit im Bundestag – der Thematik durchaus angemessen – möglich gewesen wäre. Diese Initiative fiel allerdings in der Endphase der Regierung *Helmut Kohls* dem nahenden Bundestagswahlkampf zum Opfer.

### Festhalten an der Abwehr von Mehrstaatigkeit

Als die von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 1999 vorgeschlagene *Ius-soli*-Regelung für hier geborene Kinder ausländischer Eltern durch die geänderten Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat auf die Optionspflicht eingeschränkt wurde, sahen viele Fachleute darin lediglich ein Übergangsphänomen, das bis zum Zeitpunkt der ersten Optionsfälle ab 2009 aufgrund weiterer – nicht verhinderbarer – Mehrstaatigkeit wohl vom Tisch sein würde. So wurde die Optionslösung unter anderem von der Deutschen Bischofskonferenz in ihrem im Herbst 2004 veröffentlichten Wort zur Integration von

Migranten „Integration fördern – Zusammenleben gestalten“ als „halbherzig“ bezeichnet.

Zwar ist es nach Ansicht der Bielefelder Professorin für Öffentliches Recht, *Astrid Wallrabenstein*, Konsens unter den Rechtswissenschaftlern in Deutschland, dass es „keinen belastbaren Grund mehr gegen Mehrstaatigkeit gibt“. So haben auch bei einer Anhörung im Deutschen Bundestag im Dezember 2007 – bis auf den Gutachter der Unionsfraktionen – alle Sachverständigen die Abschaffung der Optionsregelung empfohlen. Als jedoch am 2. Juli 2009 im deutschen Bundestag über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Abschaffung des Optionszwangs abgestimmt wurde, lehnten CDU/CSU, SPD (mit 6 Ausnahmen) und FDP (mit einer Ausnahme) den Antrag ab. Die Union begründete die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass die doppelte Staatsbürgerschaft zu Loyalitätskonflikten führe. Die FDP hingegen führte an, dass es keinen Sinn habe, ein Gesetz zu ändern, für dessen Wirkung es noch keinerlei verwertbare Daten gebe. Dies solle zunächst evaluiert werden, statt kurz vor Ende der Legislaturperiode an der Gesetzgebung herumzuschrauben. Die SPD sprach sich für die Abschaffung der Optionsregelung aus (was im Übrigen auch in ihrem Wahlprogramm festgeschrieben ist), stimmte aber dennoch mit großer Mehrheit dagegen: eine Abstimmung zum jetzigen Zeitpunkt sei sinnlos, weil das Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden könne.

### Eine Koalition aus Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden

So gibt es seit dem Jahr 2008 die ersten jungen Erwachsenen (3316), die optieren müssen. Diese Zahl wird bis 2017 von 3800 auf fast 7000 Personen anwachsen, um ab 2018 auf jährlich rund 40 000 anzusteigen. Die im Jahr 2008 optionspflichtig Gewordenen müssen sich spätestens bis zu ihrem 23. Lebensjahr, also bis zum Jahr 2013, entscheiden. Dies mag einer der Gründe dafür sein, warum das Thema bis heute in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle spielt. Übersehen wird dabei allerdings, dass die Betroffenen bereits mit Ende des 21. Lebensjahres eine Genehmigung hätten beantragen müssen, um vielleicht doch beide Staatsangehörigkeiten behalten zu können. Damit wird es für die ersten Betroffenen also bereits 2011 ernst.

Vor diesem Hintergrund hat sich, koordiniert durch den Interkulturellen Rat, ein breites Spektrum von Institutionen im Juni 2009 mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit gewandt – darunter die beiden großen Kirchen, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie und Paritätischer Wohlfahrtsverband, das Deutsche Kinderhilfswerk, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, die Türkische Gemeinde in Deutschland und Einzelpersonlichkeiten wie die ehemaligen Ausländer-

ziehungsweise Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, der Sprecher des Rates für Migration, die ehemalige Bundestagspräsidentin *Rita Süßmuth* sowie eine Reihe von Rechts- und Migrationswissenschaftlern.

Unter der Überschrift „Sie gehören zu uns! Wider den Optionszwang für Kinder unseres Landes“ kritisieren sie die Optionsregelung und den damit verbundenen Entscheidungszwang als „Infragestellung der Staatsangehörigkeit der Betroffenen und letztlich auch ihrer Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft“. Komplizierte Rechtsstreitigkeiten sowie ein enormer bürokratischer Aufwand seien programmiert und das von der Optionsregelung ausgehende integrationspolitische Signal sei fatal: „Ihr gehört nicht dazu, ihr seid Deutsche auf Abruf“. Damit würden nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch ihre Familien und Freunde verunsichert und es drohe die Gefahr, dass die Integrationspolitik insgesamt unglaubwürdig werde.

### Die Abwehr von Mehrstaatigkeit – in Europa auf dem Rückzug

Anlässlich dieser Initiative erklärte die SPD, dass sie „mit ganzem Herzen“ den Aufruf unterstütze. Die Optionsregelung spalte und trage unnötige und oft tief greifende Konflikte in ganze Familien hinein. Sie müsse deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die SPD akzeptiere doppelte Staatsbürgerschaften und trete dafür ein, dass sich die Menschen selbstbewusst mit Deutschland und auch mit ihrer Herkunft identifizieren können.

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Staatsministerin *Maria Böhmer*, wies die Forderung nach einer Abschaffung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht zurück: „Für eine fundierte Bewertung des Optionsmodells ist es noch viel zu früh.“ Das Bekenntnis zu einer Staatsbürgerschaft, so Böhmer, habe auch eine emotionale Seite. Gerade für junge Menschen sei es wichtig zu wissen, wohin sie gehören. Das Optionsmodell biete ihnen die Chance, sich konkret der Frage zu stellen und sich bewusst für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Dass die Entwicklung durch die fortschreitende Mobilität hin zu einer größeren Zahl – inzwischen mehreren Millionen – von Doppelstaatern in Deutschland und Europa unabweisbar ist, zeigt sich an folgenden Fakten: Bei Einwanderern aus Staaten der Europäischen Union und bei (Spät-)Aussiedlern wird die Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit regelmäßig hingenommen. Hinzu kommen einbürgerungswillige Einwanderer aus Staaten, die in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht keine Entlassung vorgesehen haben, so dass im Jahr 2007 schon bei mehr als der Hälfte der Einbürgerungen (52,5 Prozent) Mehrstaatigkeit hingenommen wurde.

Die wachsende Zahl von Kindern aus binationalen Ehen führt weiterhin zu einer vermehrten Zahl von Doppelstaatern. Nen-

nenswerte Probleme sind aus dieser Entwicklung nicht hervorgegangen. Damit wird deutlich, dass die Hauptgruppe derer, auf die sich die Ablehnung der Doppelstaatsangehörigkeit richtet, die Türken in Deutschland sind – ein erneutes Feld einer inzwischen geteilten Lebenswirklichkeit von Migranten: Während EU-Bürgern im Rahmen weitgehender Rechtsangleichung das kommunale Wahlrecht eingeräumt ist und sie im behördlichen Bereich nicht mehr mit den Ausländer-, sondern den Meldebehörden zu tun haben und ihnen die doppelte Staatsangehörigkeit eingeräumt wird, müssen sich die teilweise in der dritten Generation hier lebenden Türken fragen, warum etwas bei ihnen ein Problem sein soll, was bei der Hälfte der hier lebenden Ausländer hingenommen wird.

Es erhebt sich zu Recht die Frage, ob eine Regelung den Betroffenen noch als sinnvoll vermittelt werden kann, wenn sie nur noch auf einen kleineren Teil anwendbar/durchsetzbar ist, zumal wenn man bedenkt, dass das Kind aus einer deutsch-ausländischen Ehe, das beide Staatsangehörigkeiten bei Geburt erworben hat, diese auch behalten darf, selbst wenn es im Ausland geboren und aufgewachsen ist.

Nicht-EU-Bürger müssen sich fragen, warum die Hauptargumente gegen die Mehrstaatigkeit nur für sie gelten. Dieses Gerechtigkeitsproblem ist alles andere als integrationsfördernd. Dies haben die meisten der europäischen Staaten realisiert, indem Mehrstaatigkeit inzwischen überwiegend akzeptiert wird: Lediglich Deutschland, Dänemark und Österreich verlangen die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit bei Ausübung des Optionsrechts. In Island, Norwegen und der Schweiz existieren derzeit keine *Ius-soli*-Vergünstigungen, allerdings gibt es in der Schweiz Überlegungen, ein doppeltes *Ius-soli*-Recht einzuführen.

## Niedrige Einbürgerungsraten in Deutschland

Das Europaratsabkommen von 1997 löste die Regelung zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit aus dem Jahr 1963 ab. Das Abkommen nimmt gegenüber der Mehrstaatigkeit grundsätzlich eine neutrale Position ein. Die Staaten können Mehrstaatigkeit vermeiden, müssen das aber nicht. Die Bundesrepublik ist dem Abkommen 2005 beigetreten. Es gibt in diesem Abkommen keine Bestimmung, die einen Optionszwang möglich macht. Vielmehr geht das Abkommen im Grundsatz davon aus, dass alle Erwerbsgründe gleichrangig sind. Auch enthält es in dem vorgegebenen Katalog zugelassener Verlustgründe keine Bestimmung, die eine Regelung wie den Optionszwang zuließe.

Deshalb musste Deutschland als einziger der 18 Vertragsstaaten über die Handhabung des hier praktizierten Optionszwanges einen Vorbehalt machen. Dabei regelt das Abkommen in Art. 29 III: Die Staaten sollen die Vorbehalte zurücknehmen, sobald die Umstände es zulassen. Damit ist die Perspektive des Abkommens nach Ansicht des niederländischen Staatsrecht-

lers *Gerard-René de Groot*, der im vergangenen Jahr eine vergleichende europäische Studie veröffentlicht hat, eindeutig: Die Staaten sollten sich nicht darüber verständigen, ob der Vorbehalt zurückzunehmen ist, sondern wann.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Einbürgerungen in Deutschland stetig zurückgegangen. Als Ursache dafür wird unter anderem die Einführung des Einbürgerungstests gesehen, der für viele Migranten eine große Hürde darstellt. Auch das verwehrte Recht auf die doppelte Staatsbürgerschaft wird als Grund für das fehlende Interesse an der Einbürgerung bewertet. Die Erhebungen in der Sinus-Migranten-Milieu-Studie belegen, dass über ein Drittel der Migranten den deutschen Pass beantragen würden, wenn sie das Recht auf die doppelte Staatsbürgerschaft hätten.

## Das Land liegt wegen seiner restriktiver gewordenen Einbürgerungspraxis weit zurück

Dass Einbürgerung zur Kompensation der demographischen Entwicklung in Deutschland allein nicht ausreicht, wurde im Jahr 2007 bei einer Bundestagsanhörung durch den Leiter der größten deutschen Ausländerbehörde vorgerechnet. Und schon gar nicht auf dem niedrigen deutschen Niveau, denn im europäischen Vergleich liegt Deutschland, wohl auch wegen seiner restriktiver gewordenen Einbürgerungspraxis (vgl. HK, Februar 2006, 88 ff.), weit zurück: Bei einer jährlichen Einbürgerungsquote von 150 000 und einer Ausländerzahl von 7,5 Millionen (mit ganz überwiegendem Anteil von Menschen mit Daueraufenthalt) würde es rein statisch gerechnet 50 Jahre dauern, bis alle Ausländer eingebürgert wären, zumal dies eine rein statische Rechnung ist, sich die Bevölkerungsentwicklung jedoch dynamisch verhält. Die Einbürgerung würde also für sehr lange Zeit immer der demographischen Entwicklung hinterherlaufen.

Der Aufruf „Wider den Optionszwang!“ konstatiert daher: „Die Einbürgerung ist damit auf absehbare Zeit kein Weg, um im erforderlichen Umfang Staatsvolk und dauerhaft ansässige Bevölkerung zur Deckung zu bringen. Deshalb kann das *ius soli* nicht einfach aufgegeben werden, wie dies auch mit Blick auf die verwaltungstechnischen Probleme in der Umsetzung von manchen gefordert wird. Ein solcher Schritt wäre zudem ein fataler Rückschritt für die Glaubwürdigkeit der Integrationspolitik insgesamt.“

Im Aufruf „Wider den Optionszwang!“ heißt es grundsätzlich: „Wer eine Option eröffnet, muss sich eigentlich im Klaren darüber sein, ob er mit beiden denkbaren Antworten leben kann. (...) Der Optionszwang wird zwangsläufig dazu führen, dass in Deutschland aufgewachsene Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Es ist unsere Gesellschaft, die damit einen Verlust erleidet. Wer diese jungen Menschen als gleichberechtigte Mitglieder verloren gibt, schädigt auch unser eigenes nationales Interesse.“

Braucht auch die Demokratie das Geburtsrecht? Nicht nur der Aufruf beantwortet dies mit einem eindeutigen Ja: „Aus demokratiethoretischer Sicht besteht ein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung schon deshalb, weil kein Staat es auf Dauer hinnehmen kann, dass ein zahlenmäßig be-

deutender Teil der Bevölkerung außerhalb der staatlichen Gemeinschaft steht. Jedes demokratische Gemeinwesen muss ein Interesse an einer weitgehenden Deckungsgleichheit von Staatsvolk und Wohnbevölkerung haben.“

*Klaus Barwig*